



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG



Organe cantonal de conduite OCC  
Kantonales Führungsorgan KFO  
Protection de la population  
Bevölkerungsschutz  
Rte des Arsenaux 16, 1700 Fribourg

Directions de l'instruction publique, de la culture et  
du sport DICS  
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD  
Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

*Granges-Paccot, 6. Mai 2020*

## **Schutzkonzept für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen 1H-11H und den Sonderschulen des Kantons Freiburg**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung .....	3
2. Grundannahmen .....	3
3. Grundsätze, Ziele .....	4
4. Massnahmen.....	4
4.1 Besonders gefährdete Personen (Vergleich Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2) ..	4
4.2 Lehrerinnen und Lehrer/ weiteres Personal .....	4
4.3 Schülerinnen und Schüler .....	5
5. Konkrete Schutzmassnahmen an den Schulen bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts .....	5
5.1 Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen .....	5
5.1.1. Einhaltung der Verhaltens-und Hygieneregeln .....	5
5.1.2. Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler.....	5
5.1.3. Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern .....	6
5.1.4. Regelmässiges Lüften der Schulräume .....	6
5.1.5. Reinigen der Schulräume .....	6
5.1.6. Desinfektion .....	7
5.1.7. Trinkwassersysteme .....	7
5.1.8. Vermeidung von Kontakt mit gefährdeten Personen .....	7
5.1.9. Erwachsene, die nicht dem Schulbetrieb angehören.....	7
5.2 Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld.....	7
5.2.1 Selbstisolation.....	7
5.2.2 Schülerinnen und Schüler.....	8
5.2.3 COVID-19-Fall in der Klasse.....	8
5.2.4 Information des Kantonsarztamts und Rückverfolgungsstrategie des Kantons .....	8

5.3	Abstandsregeln .....	8
5.3.1	Primarschule (1H-8H) .....	8
5.3.2	Orientierungsschule (9H-11H) .....	9
5.3.3	Bewegungen ausserhalb des Schulhauses .....	9
5.3.4	Verschiebungen innerhalb des Schulhauses .....	9
5.3.5	Bewegungen innerhalb des Klassenzimmers .....	9
5.3.6	Erwachsene / Lehrpersonen .....	9
5.4	Masken .....	10
5.4.1	Allgemein .....	10
5.4.2	Masken im Unterricht .....	10
5.4.3	Masken in Schülertransporten .....	10
5.5	Bewegungs- und Sportunterricht (inkl. Schulschwimmen) .....	10
5.5.1	Abstandsregeln .....	10
5.5.2	Empfehlungen des Sportamts .....	11
5.5.3	Schwimmunterricht .....	11
5.6	Mensa, Schulcafeteria .....	11
5.6.1	Schutzkonzept .....	11
5.7	Schülertransporte und öffentlicher Verkehr (vgl. Anhang) .....	11
5.7.1	1. und 2. Zyklus .....	11
5.7.2	3. Zyklus .....	11
5.8	Schülerinnen und Schüler .....	12
5.8.1	Erkrankte Schülerinnen und Schüler oder mit Erkrankung eines Familienmitglieds ..	12
5.8.2	Besonders gefährdete Schülerinnen oder Schüler oder mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern .....	12
5.8.3	Fernbleiben vom Unterricht auf Veranlassung der Eltern .....	12
5.9	Lehrpersonen .....	12
5.9.1	Angestellte mit ärztlichen Bescheinigungen .....	12
5.9.2	Besonders gefährdete Lehrperson im Sinne der Verordnung des Bundesrates .....	13
5.9.3	Lehrperson über 65 .....	13
5.9.4	Schwangere Lehrerinnen .....	13
5.9.5	Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder) .....	13
5.9.6	Lehrpersonen, die mit einer infizierten Person in Kontakt stand .....	13
5.9.7	Kranke Lehrperson .....	13
5.9.8	Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss .....	13
6.	Sonderschulen .....	13

6.1	Grundsätze für den Präsenzunterricht an Sonderschulen .....	13
6.2	Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts .....	14
6.3	Individuelle Organisation der Aufnahme des Präsenzunterrichts und Kommunikation	14
6.4	Transporte.....	14
6.5	Reinigung.....	14
6.6	Mittagsmahlzeiten .....	14
6.7	Vereinbarkeit von Schule und Beruf für Eltern .....	14
6.8	Internat.....	15
6.9	Früherziehungsdienst (fed-freiburg).....	15
7.	Schulsozialarbeit und Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste...	15
7.1	Schulsozialarbeit.....	15
7.2	Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste .....	15
8.	Konservatorium und Erteilung von Instrumentalunterricht.....	15
9.	Hotline .....	15

## 1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der obligatorischen Schulen 1H-11H ab dem 11. Mai 2020 für den ersten und 2. Zyklus und ab dem 2. Juni für den 3. Zyklus im Kanton Freiburg zu berücksichtigen sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Schulbehörden (Schuldirektionen der Primar- und Orientierungsschulen, Schuldirektionen der Sonderschulen und die Gemeinden) im Kanton Freiburg. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Das Ziel dieser Schutzmassnahmen in den Schulen ist es, besonders schwere Fälle von COVID-19 zu vermeiden und die Rate der Neuerkrankungen trotz der Anwesenheit vieler Personen niedrig zu halten. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Schutz schutzbedürftiger Personen geschenkt.

## 2. Grundannahmen

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.

Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.

Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus eine nur geringe Rolle. Ausserdem geht man davon aus, dass je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen) ist (biologische Plausibilität).

Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gehören Kinder zur Gruppe der wenig gefährdeten Personen.

Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

### 3. Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen a) in der Schule und b) im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und der Mitarbeitenden.
- b) Ein direkter Schutz der erwachsenen Personen in der Schule.
- c) Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder, die bereits an einer anderen Krankheit leiden, müssen die mit der Krankheit verbundenen und von ihrem Arzt empfohlenen Schutzmassnahmen strikt einhalten.
- d) Die Verhaltens- und Hygieneregeln (<https://bag-coronavirus.ch>) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten für alle.

### 4. Massnahmen

Die Massnahmen sind auf die verschiedenen Zielgruppen in der Schule gemäss ihrem jeweiligen Risiko-, respektive Übertragungsprofil angepasst. Hierbei wird berücksichtigt:

- a) die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus
- b) die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen
- c) die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen

#### 4.1 Besonders gefährdete Personen (Vergleich Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2)

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1401.pdf>.

Betrifft

- a) besonders gefährdetes Personal
- b) gesunde Schülerinnen und Schüler und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

Die unter a) genannten Personen sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Für sie sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>).

#### 4.2 Lehrerinnen und Lehrer/ weiteres Personal

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuerbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich. Es sollen die folgenden **Verhaltens- und Hygieneregeln** zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- a) Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern wann immer möglich).
- b) Einhalten der Hygieneregeln

### **4.3 Schülerinnen und Schüler**

Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten vom Verständnis her unwahrscheinlich) sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden.

Auch bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

## **5. Konkrete Schutzmassnahmen an den Schulen bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts**

Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl schlimmer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager, Schulschlussfeiern werden bis Schuljahresende verboten. Klassenausflüge können nur im Klassenverband stattfinden und wenn die Ausflüge zu Fuss oder mit dem Fahrrad unternommen werden (innerhalb Perimeter Schulkreis).

Schulische Aktivitäten im Wald können unter Berücksichtigung der Empfehlungen aufrechterhalten werden, einschliesslich des Verzichts auf das Teilen von Essen und Trinken.

### **5.1 Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen**

#### **5.1.1. Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln**

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). <https://bag-coronavirus.ch>

Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

#### **5.1.2. Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler**

Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den Schülerinnen und Schülern immer wieder intensiv zu thematisieren und praktizieren, auch sollen

die Schülerinnen und Schülern dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten. Eine zweite Ansteckungswelle hätte wiederum einschneidende Massnahmen zur Folge.

Das BAG schlägt zur Sensibilisierung viele Dokumente und Videos vor: <https://bag-coronavirus.ch>

Es ist notwendig, die verschiedenen Räumlichkeiten der Einrichtung mit einem Plakat auszustatten, um alle für die richtigen Verhaltensweisen zu sensibilisieren (Verfahren zum Händewaschen in den Toiletten usw.):

<https://bag-coronavirus.ch>

### **5.1.3. Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern**

Die vorhandenen Waschbecken in den Schulzimmern und den Toiletten der Schulen sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszurüsten. Um grosse Menschenansammlungen an diesen Punkten zu vermeiden, müssen ausreichend mobile Waschstationen (mit Wasser) geplant und eingerichtet werden.

An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder Ähnlichem) sollten Handhygienestationen für Erwachsene zur Verfügung stehen.

Die Kinder waschen ihre Hände regelmässig mit Seife vor Unterrichtsbeginn und nach der Rückkehr aus der Pause. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen (Vorsicht, unter Aufsicht) Desinfektionsmittel benutzen. Bis sämtliche Stationen eingerichtet sind, muss genügend Zeit im Schulbetrieb eingeplant werden, damit Kinder und Erwachsene ihre Hände an den bereits vorhandenen Stationen waschen können. Den Gemeinden wird ein Plan zur Verfügung gestellt.

In Schulzimmern ohne Lavabos müssen Waschmöglichkeiten organisiert werden. Je nach Alter der Schülerinnen und Schüler sind allenfalls Lösungen mit Desinfektionsmittel möglich.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

### **5.1.4. Regelmässiges Lüften der Schulräume**

In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde <https://simaria.ch/de/schulen-lehrpersonen>

### **5.1.5. Reinigen der Schulräume**

Räumlichkeiten, Flächen, Schülertische und Lehrerpulte, Schalter, Tür- und Fenstergriffe, Rampen sowie Sanitäreanlagen und Waschbecken müssen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.

Am Ende jedes halben Tages koordiniert die Lehrperson die Reinigung des Arbeitsplatzes durch die Schülerinnen und Schüler (für die Schülerinnen und Schüler des Zyklus 1 muss eine besondere Beaufsichtigung vorgesehen werden).

Vor Verlassen des Klassenzimmers desinfiziert die Lehrperson Tür- und Fenstergriffe sowie die Wasserhähne.

Die Reinigung der gemeinsam benutzten Geräte im Lehrerzimmer (Fotokopierer, Computer, Kaffemaschine, ... usw.) erfolgt regelmässig. Die Lehrpersonen werden ermutigt, diese Reinigungen auf eigene Initiative durchzuführen.

Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Sportgeräte müssen nicht nach jeder Benutzung gereinigt werden. Die Häufigkeit der Reinigung richtet

sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen. Der Rhythmus der Bodenreinigung und der sanitären Anlagen wird erhöht.

Die Gemeinden sind verantwortlich für die Umsetzung der genannten Massnahmen in Absprache mit der Schuldirektion.

#### **5.1.6. Desinfektion**

Der Desinfektion ist grosse Beachtung zu schenken. Zur Gewährleistung einer konsequenten Anwendung der Hygieneregeln sollen alle Personen, die in einem Schulhaus oder den ausserschulischen Betreuungseinrichtungen verkehren, die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden.

Der Kanton stellt sicher, dass den Schulen bei der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ausreichend Desinfektionsmittel/Gel, Flüssigseife sowie Masken zur Verfügung stehen.

Weitere Bestellungen von Desinfektionsmittel/Gel und Masken erfolgen über die Unterrichtsämter. Die Schulen werden über das Bestellungsverfahren informiert.

#### **5.1.7. Trinkwassersysteme**

Das BAG empfiehlt, die Trinkwassersysteme in öffentlichen Anlagen vor Wiederinbetriebnahme zwingend durchzuspülen. Dabei ist es wichtig, mehrere Entnahmestellen gleichzeitig zu öffnen. Das sorgt für eine genügend starke Durchströmung in den Leitungen. Der Vorgang soll mindestens so lange laufen, bis die Temperatur des fliessenden Wassers konstant bleibt. Die Spülung muss für das Kalt- und das Warmwasser getrennt erfolgen.

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/dokumentation/nsb-news-list.msg-id-78885.html>

#### **5.1.8. Vermeidung von Kontakt mit gefährdeten Personen**

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollen weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.

#### **5.1.9. Erwachsene, die nicht dem Schulbetrieb angehören**

Erwachsene, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern vor oder im Schulareal vermieden werden. Wenn nötig, können entsprechende Hinweise (ev. Absperrungen) auf dem Schulareal angebracht werden.

Eltern, die ihr Kind zur Schule begleiten, bringen es nicht bis auf das Schulhausareal (vorher informieren, Kennzeichnung, Beschilderung, ...).

Die Eltern sollten es vermeiden, sich in der Nähe der Schule zu versammeln.

### **5.2 Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld**

#### **5.2.1 Selbstisolation**

Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.

Personen, Schülerinnen oder Schüler, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen eine Maske tragen, isoliert werden und sollen nach Hause gehen.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>.

### **5.2.2 Schülerinnen und Schüler**

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im Schulalltag wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle an einer Schule vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des BAG und in einer solchen Situation setzt die Schuldirektion das Kantonsarztamt in Kenntnis befolgt dessen Anweisungen.

### **5.2.3 COVID-19-Fall in der Klasse**

Sollten Mitarbeitende oder Schülerinnen und Schüler mit dem COVID-19 angesteckt werden, gilt für die Betroffenen eine Isolation (Quarantäne gilt für Kontaktpersonen)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>. Diese wird ärztlich verordnet. Weiter sind die ärztlichen Weisungen zu befolgen. Bei einem COVID-19-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder Klassenquarantäne. Solche weiterführenden Massnahmen werden ausschliesslich durch den Kantonsarzt verordnet. Die Schuldirektion meldet die Situation beim Kantonsarztamt und koordiniert die Kommunikation innerhalb der Schule und mit den Eltern.

### **5.2.4 Information des Kantonsarztamts und Rückverfolgungsstrategie des Kantons**

Der Kanton Freiburg wird ab dem 11. Mai über eine Rückverfolgungsstrategie verfügen. Das Kantonsarztamt ist für die Anwendung des «Tracings» zuständig.

## **5.3 Abstandsregeln**

### **5.3.1 Primarschule (1H-8H)**

Schülerinnen und Schülern insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen. Der Unterricht findet ausschliesslich im Klassenverbund statt. Spiele und Aufträge mit Körperkontakt sind zurzeit zu meiden.

In grossen Schulen können Massnahmen ergriffen werden, um Massenversammlungen, z.B. während der Pause, zu vermeiden.

In Klassenzimmern sollten die Pulte nach Möglichkeit zwei Meter vom Lehrerpult entfernt aufgestellt werden.

### **5.3.2 Orientierungsschule (9H-11H)**

An der Orientierungsschule findet der Unterricht bis zu den Sommerferien im Prinzip im Klassenverbund statt. Freifächer finden bis zu den Sommerferien nicht statt. Wahlfächer sollten im Prinzip im Klassenverbund stattfinden. Es sollen pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden (z.B. genügend und grosse Räume, Arbeiten in Gruppen, gestaffelte Pausen, usw.). Alle Aktivitäten, bei denen es zu Körperkontakt zwischen Schülerinnen und Schülern kommt, müssen vermieden werden.

In Klassenzimmern werden die Pulte, wenn immer möglich, zwei Meter vom Lehrerpult entfernt aufgestellt.

Der Verkauf von Lebensmitteln während der Pause kann nur stattfinden, wenn die Hygienestandards eingehalten werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Hygienemassnahmen (sich vom Schutzkonzept der Schulkantinen inspirieren lassen) im praktischen Hauswirtschaftsunterricht.

### **5.3.3 Bewegungen ausserhalb des Schulhauses**

In der Primarschule sollten die Schülerinnen und Schüler in der Lage sein, sich im Klassenzimmer, auf dem Schulweg und auf dem Spielplatz so normal wie möglich zu verhalten und sich zu bewegen. Nach Möglichkeit sollten die Schülerinnen und Schüler nicht zu früh bei der Schule ankommen und nach Schulschluss schnell wieder gehen. Schülerversammlungen und Massenbewegungen sollten vermieden werden, z.B. vor den Eingangstüren, indem entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Massnahmen ergriffen werden (Versammlung der Klassen vor Gebäuden und gestaffelter Einlass, Nutzung verschiedener Eingänge, ...).

### **5.3.4 Verschiebungen innerhalb des Schulhauses**

Massenbewegungen und Versammlungen so weit wie möglich vermeiden.

### **5.3.5 Bewegungen innerhalb des Klassenzimmers**

Die Schülerinnen und Schüler können weiterhin ein Heft abgeben oder an die Wandtafel kommen, denn die Abstandsregel zur Lehrperson sollte nur dann gewahrt werden, wenn «die Situation es zulässt», was natürlich während mehrerer Momente des Unterrichts nicht möglich ist. Falls möglich sollen Aktivitäten vorgesehen werden, die einen Abstand zur Lehrperson zulassen (Schülerinnen oder Schüler verteilen Hefte, usw.). Aktivitäten mit Körperkontakt sind zu vermeiden (Händeschütteln, usw.).

In Zyklus 3 sollten Abstandsmassnahmen in Betracht gezogen werden, wenn sie einfach anwend- und umsetzbar sind (z.B. genügend grosse Räume, Gruppenarbeit).

### **5.3.6 Erwachsene / Lehrpersonen**

Die Abstandsregeln unter Erwachsenen sind einzuhalten. Die Lehrpersonen halten die Abstandsvorschriften wenn immer möglich zu den Schülerinnen und Schülern sowie untereinander ein.

Es ist unerlässlich, die Organisation der Arbeiten und die Modalitäten der Zusammenarbeit anzupassen, um das Risiko der Verbreitung des Virus zu begrenzen. Die Notwendigkeit, an einer von der Schule organisierten Sitzung teilzunehmen, wird von der Schuldirektion entschieden. Darüber hinaus gelten folgende Massnahmen: Kontakte und Sitzungen per Videokonferenz sind die Regel. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit sind falls immer möglich zu vermeiden und allenfalls nur unter Einhaltung der Verhaltensregeln.

Grundsätzlich sollen keine persönlichen Treffen mit den Eltern organisiert werden. Stattdessen sollen Telekommunikations- oder Postkontakte genutzt werden. Die Eltern sollten bestehende Online-Dienste nutzen. Wenn ein Treffen organisiert werden muss, sollten folgende Massnahmen ergriffen werden: Personen in Isolation, Selbstisolation, Quarantäne sollten unter keinen Umständen an einem persönlichen Treffen teilnehmen. Die Dauer des Treffens und die Anzahl der Teilnehmenden sollte auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Ein Abstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden ist zu wahren.

## **5.4 Masken**

### **5.4.1 Allgemein**

Das Tragen von Hygienemasken wird weder für Kinder noch Erwachsene im Schulbetrieb verlangt. Erwachsene entscheiden selber, ob sie Hygienemasken tragen wollen. Der Kanton stellt den Schulen jedoch für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus) und insbesondere für den Schulweg in den Transportmitteln, ausreichend Masken zur Verfügung.

Das Tragen einer Maske setzt voraus, dass das Kind oder der Jugendliche dies selbständig ausführen kann.

### **5.4.2 Masken im Unterricht**

Lehrpersonen entscheiden selber, ob sie im Unterricht Masken tragen. Die Schülerinnen und Schüler tragen im Unterricht im Prinzip keine Masken. Wenn die Familie möchte, dass ihr Kind eine Maske tragen soll, kann es das tun. Die Schule verlangt nicht, dass die Schülerin oder der Schüler die Maske ablegt.

### **5.4.3 Masken in Schülertransporten**

Müssen Schülerinnen und Schüler auf den Schülertransport im Schulhaus warten oder den Heimweg mit den öffentlichen Transportmitteln antreten, stellt der Kanton den Schulen Masken zur Verfügung, welche den Schülerinnen und Schülern auf Verlangen ausgehändigt werden.

Für das Maskentragen in den ÖV sind die Vorgaben des Bundesamts für Verkehr anwendbar. Insbesondere wird das Tragen einer Maske empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Informationen und Empfehlungen für die Eltern betreffend Schülertransporte sind ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. Anhang).

## **5.5 Bewegungs- und Sportunterricht (inkl. Schulschwimmen)**

### **5.5.1 Abstandsregeln**

Für die Durchführung des Bewegungs- und Sportunterrichts (inkl. Schulschwimmen) müssen die Schülerinnen und Schüler die Abstandsregeln nicht zwingend einhalten. Den Lehr- und Begleitpersonen wird empfohlen, die Abstandsregeln so weit als möglich einzuhalten (Selbstschutz).

## 5.5.2 Empfehlungen des Sportamts

Der Unterricht findet im Prinzip im Klassenverbund statt. Unter spezieller Berücksichtigung der Hygienevorschriften hat das Amt für Sport (<https://www.fr.ch/de/spa/gesundheit/covid-19/covid-19-sport-und-coronavirus>) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Schulsportverantwortlichen der Westschweiz (CRTS-eps) ein Schreiben mit Empfehlungen und Hinweisen für den Bewegungs- und Sportunterricht erstellt ([https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-05/Note\\_JMA\\_R%C3%A9ouverturedes%C3%A9coles\\_EPS\\_20200501\\_D.pdf](https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-05/Note_JMA_R%C3%A9ouverturedes%C3%A9coles_EPS_20200501_D.pdf)).

## 5.5.3 Schwimmunterricht

Der Unterricht findet im Prinzip im Klassenverbund statt.

Ab dem 8. Juni (Planungsstand) können auch die Freibäder geöffnet werden. Die zu treffenden Hygienemassnahmen werden hierzu im «Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder» [https://www.vhf-gsk.ch/data/index.php/component/jdownloads/send/17-vhf-news-einzelne-dateien/57-vhf-schutzkonzept-bei-wiedereroeffnung-nach-corooan?option=com\\_jdownloads](https://www.vhf-gsk.ch/data/index.php/component/jdownloads/send/17-vhf-news-einzelne-dateien/57-vhf-schutzkonzept-bei-wiedereroeffnung-nach-corooan?option=com_jdownloads) des Verbandes Hallen- und Freibäder (VHF) und/oder der Association des Piscines Romandes et Tessinoises (APRT) klar definiert.

## 5.6 Mensa, Schulcafeteria

### 5.6.1 Schutzkonzept

Mensas, Schulcafeterien und Mahlzeitausgaben nehmen ihren Betrieb im Prinzip ab dem 2. Juni auf, an Primarschulen allenfalls bereits vorher. Damit die empfohlenen Abstands-, Verhaltens- sowie Hygieneregeln eingehalten werden können, wurde ein entsprechendes Konzept in Anlehnung an Pt. 6 des Schutzkonzepts des BAG <https://files.static-nzz.ch/2020/4/29/5112b147-e073-46a5-a097-b63bfeff535a.pdf> erarbeitet (vgl. kantonales Konzept im Anhang).

## 5.7 Schülertransporte und öffentlicher Verkehr (vgl. Anhang)

### 5.7.1 1. und 2. Zyklus

Die Gemeinden stellen den Betrieb der Schülertransporte für den 11. Mai unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen sicher. Für die ersten Wochen wird empfohlen, sofern möglich, den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad, falls die Schülerinnen und Schüler über diesbezügliche Kompetenzen verfügen, zu bestreiten.

Vielerorts besteht ein Pedibus-Angebot (schweizweites Pedibus-Netzwerk, das vom Verkehrsclub der Schweiz (VCS) geleitet wird), ein System, bei dem die Kinder unter Leitung eines Erwachsenen zu Fuss in die Schule begleitet werden. Auskunft dazu können bei der Gemeinde eingeholt werden. Abgeraten wird den Eltern, ihr Kind oder ihre Kinder mit dem Privatfahrzeug zur Schule zu führen oder abzuholen.

Gruppierungen von Erwachsenen in der Nähe von Bushaltestellen sollen unbedingt vermieden werden. Die Informationen und Empfehlungen für die Eltern/Schülerinnen und Schüler betreffend Schülertransporte sind ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. Anhang).

### 5.7.2 3. Zyklus

Die Gemeinden stellen den Betrieb der Schülertransporte für den 28. Mai unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen sicher. Für die ersten Wochen wird, sofern möglich,

empfohlen den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu bestreiten. Müssen Schülerinnen und Schüler auf den Schülertarnsport im Schulhaus warten oder den Heimweg mit den öffentlichen Transportmitteln antreten, stellt der Kanton den Schulen Masken zur Verfügung, welche den Schülerinnen und Schülern auf Verlangen ausgehändigt werden. Die Informationen und Empfehlungen für die Eltern/ Schülerinnen und Schüler betreffend Schülertransporte sind ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. Anhang).

## **5.8 Schülerinnen und Schüler**

### **5.8.1 Erkrankte Schülerinnen und Schüler oder mit Erkrankung eines Familienmitglieds**

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer eigenen Erkrankung oder der eines Familienmitglieds längere Zeit nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, erhalten von den Lehrpersonen Aufträge, welche sie zuhause erledigen können. Dauert die Abwesenheit länger als vier aufeinander folgende Schultage, wird der Schuldirektion ein ärztliches Zeugnis vorgelegt. Schülerinnen und Schüler mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.

### **5.8.2 Besonders gefährdete Schülerinnen oder Schüler oder mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern**

Schülerinnen und Schüler, die auf ärztliche Bescheinigung hin, für gefährdet erklärt werden, dürfen nicht physisch zur Schule kommen.

Nach Ansicht des BAG sollten Schülerinnen und Schüler, die mit einer gefährdeten Person unter einem Dach leben, grundsätzlich die Schule besuchen. Ihnen wird auf Gesuch der Eltern und mit ärztlicher Bescheinigung erlaubt, nicht physisch am Unterricht teilzunehmen. In beiden genannten Fällen ist das Ad-hoc-Formular «persönliche Erklärung» von den Eltern auszufüllen und für die Primarschule bis zum 11. Mai, respektive für die Orientierungsschule bis am 18. Mai an die Schuldirektion zu übermitteln. Das ärztliche Attest ist bis zum 25. Mai 2020 an die Schuldirektion zu senden.

Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Fernunterricht.

### **5.8.3 Fernbleiben vom Unterricht auf Veranlassung der Eltern**

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht auf Veranlassung der Eltern ungerechtfertigt fern, fragt die Schuldirektion bei den Eltern nach und fordert sie zu einem Gespräch auf. Bestehen die Eltern darauf, ihr Kind weiterhin zu Hause zu behalten, wird ihnen schriftlich mitgeteilt, dass sie die Verantwortung für diesen Entscheid tragen und ihr Kind kein Anrecht auf Fernunterricht oder Zustellung von schulischen Arbeitsaufträgen hat. Von einer Verzeigung beim Oberamt wird im Prinzip bis Ende Schuljahr abgesehen.

## **5.9 Lehrpersonen**

### **5.9.1 Angestellte mit ärztlichen Bescheinigungen**

Den Anweisungen von ärztlichen Bescheinigungen ist Folge zu leisten.

### **5.9.2 Besonders gefährdete Lehrperson im Sinne der Verordnung des Bundesrates**

Die Lehrperson übermittelt der Schuldirektion ein ärztliches Attest, das ihre besondere Gefährdung bescheinigt. Sie wird vom Präsenzunterricht freigestellt und ihr werden andere Aufgaben im Homeoffice zugewiesen

### **5.9.3 Lehrperson über 65**

Die besondere Gefährdung wird von Amtes wegen anerkannt. Die Lehrperson wird vom Präsenzunterricht freigestellt. Ihr werden andere Aufgaben im Homeoffice zugewiesen.

### **5.9.4 Schwangere Lehrerinnen**

Gemäss Bundesverwaltung bestehen keine Hinweise darauf, dass schwangere Frauen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit dem COVID-19 tragen. Demnach kann eine schwangere Lehrerin Präsenzunterricht erteilen, ausser ihr behandelnder Arzt stellt ein Arzzeugnis aus, das ihre Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (krankheitsbedingter Urlaub).

### **5.9.5 Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)**

Die Lehrperson kann an der Schule unterrichten. Allenfalls kann ein unbezahlter Urlaub beantragt werden, der nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden kann.

### **5.9.6 Lehrpersonen, die mit einer infizierten Person in Kontakt stand**

Die Lehrperson meldet ihre Selbst-Quarantäne der Schuldirektion für die Dauer von 10 Tagen ab Auftreten der krankheitsspezifischen Symptome der infizierten Person. Der Lehrperson werden andere Aufgaben im Homeoffice zugewiesen.

### **5.9.7 Kranke Lehrperson**

Die Lehrperson meldet ihre krankheitsbedingte Abwesenheit der Schuldirektion und lässt dieser ab dem 11. Abwesenheitstag (Wochenenden eingeschlossen) ein Arzzeugnis zukommen, das ihre Arbeitsunfähigkeit (krankheitsbedingter Urlaub) bescheinigt.

### **5.9.8 Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss**

Die Lehrperson meldet ihre Abwesenheit der Schuldirektion. Für die Pflege hat sie Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub ohne ärztliche Bescheinigung (sofern dieser Anspruch seit dem 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist). Andernfalls kann ein unbezahlter Urlaub nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden.

## **6. Sonderschulen**

### **6.1 Grundsätze für den Präsenzunterricht an Sonderschulen**

Die für den Präsenzunterricht festgelegten Grundsätze gelten für alle Sonderpädagogischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Punkte.

## **6.2 Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts**

Alle Schülerinnen und Schüler in sonderpädagogischen Einrichtungen nehmen am 11. Mai den Präsenzunterricht wieder auf, unabhängig von ihrem Schuljahr (1H bis 11H). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler in der nachobligatorischen Schulzeit.

Im Prinzip wird dieser zwei Wochen lang in halben Klassen oder Halbgruppen abwechselnd an ganzen und halben Tagen erfolgen, um es jeder Einrichtung zu ermöglichen, die Wiederaufnahme unter Berücksichtigung von Hygienemassnahmen, Mahlzeiten und Transport bestmöglich zu organisieren.

Angesichts der geringen Grösse der Schülergruppen kann die Wiederaufnahme für bestimmte Institutionen mit der ganzen Klasse erfolgen, wobei die Hygienemassnahmen, die Mobilitätsverschiebungen innerhalb der Institution, der Schutzplan für den Schultransport und die Einhaltung der spezifischen Hygienemassnahmen für die Mahlzeiten zu beachten sind.

Im Prinzip werden ab Montag, dem 25. Mai, alle Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht mit der ganzen Klasse teilnehmen.

## **6.3 Individuelle Organisation der Aufnahme des Präsenzunterrichts und Kommunikation**

Jede Schuldirektion definiert ihre eigene Aufnahmeorganisation des Präsenzunterrichts und kommuniziert diese dem SoA. Das gewählte Modell (in halben Klassen oder Halbgruppen abwechselnd an ganzen oder halben Tagen) wird in einem Plan festgehalten. In diesem wird festgelegt, ob ab dem 11. Mai ganze Klassen übernommen werden sollen. Zudem wird auf alle anderen Besonderheiten der Sonderschule hingewiesen.

Jeder Schuldirektion informiert die Eltern über die Organisation der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und erwähnt die definierten Besonderheiten.

## **6.4 Transporte**

Die Schülertransporte werden von den bisherigen Transportunternehmen gemäss den geltenden Verträgen durchgeführt. Sie werden von der Institutionsleitung in Übereinstimmung mit den Transportunternehmen und gemäss dem definierten Organisationsplan der Institution organisiert.

## **6.5 Reinigung**

Die Organisation der Reinigungsarbeiten liegt in der Verantwortung der Institution.

## **6.6 Mittagmahlzeiten**

Die Organisation der Mittagmahlzeiten erfolgt insbesondere unter Beachtung der sanitären Massnahmen:

- keine Selbstbedienung, keine Selbstbedienungs-Besteckbehälter;
- Schutzvorrichtungen für die verteilten Lebensmittel und das Dienstpersonal

## **6.7 Vereinbarkeit von Schule und Beruf für Eltern**

Die Sonderpädagogischen Institutionen bieten bis zum 20. Mai ein Notbetreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler an, die nicht im Unterricht sind (Wiederaufnahme der halben Klasse) und deren Eltern keine Lösung für die Kinderbetreuung haben.

## **6.8 Internat**

Kinder und Jugendliche besuchen wie üblich die Wohngruppe.  
Die Situation von Kindern und Jugendlichen in gefährdeten Situationen wird zwischen der Institutionsleitung und den Eltern analysiert.

## **6.9 Früherziehungsdienst (fed-freiburg)**

Der Früherziehungsdienst (fed) entwickelt ein eigenes Schutzkonzept, welches er dem SoA vorlegt.  
Eine Wiederaufnahme der Tätigkeiten mit Hausbesuchen ist ab dem 11. Mai vorgesehen, jedoch mit einer angepassten Organisation vom 11. bis 29. Mai.

## **7. Schulsozialarbeit und Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste**

### **7.1 Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit kann ihre Präsenz an den Schulen wieder aufnehmen und persönliche Gespräche durchführen. Es gelten bezüglich Schutzmassnahmen die gleichen Bestimmungen wie im Schulbetrieb.

### **7.2 Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste**

Die Schuldienste für Logopädie, Psychologie und Psychomotorik haben ihre Tätigkeit ab Montag 27. April in Anwesenheit der Kinder und Jugendlichen wieder aufgenommen. Die Vorgaben des BAG sind strikte einzuhalten.

Es gelten die empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln. Das Händewaschen (Kind und Therapeutin oder Therapeut) wird vor der Therapiestunde vorausgesetzt. Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Ein Mindestabstand von 2 Metern soll zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schüler wann immer möglich eingehalten werden. Je nach Schulstufe und Alter des Kindes kann dies jedoch nur bedingt eingehalten werden. Die Therapeutinnen und Therapeuten achten auf eine regelmässige Desinfektion der Türklinken und gemeinsam benutzten Oberflächen in den Therapieräumen.

Gruppentherapien können wieder aufgenommen werden.

## **8. Konservatorium und Erteilung von Instrumentalunterricht**

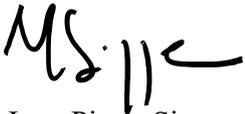
Die Wiederaufnahme des Unterrichts am Konservatorium erfolgt teil- oder schrittweise ab dem 11. Mai.

## **9. Hotline**

Die kantonale Hotline «Alltag und psychologische Unterstützung» (026 552 60 00) steht Ihnen und den Eltern für Fragen zur Verfügung, die von den Lehrpersonen und Schuldirektionen nicht beantwortet werden konnten.

## Anhang

- Schülertransporte:
  - Informationen und Empfehlungen für Transportunternehmen
  - Informationen und Empfehlungen für die Gemeinden
  - Informationen und Empfehlungen für die Eltern/Schülerinnen und Schüler
- Schutzkonzept COVID-19 für die Schulkantinen der Orientierungsschulen und Schulen im Kanton Freiburg



Jean-Pierre Siggen  
Staatsrat und Direktor EKSD



Christophe Bifrare  
Chef KFO



Patrice Borcard  
Präsident der Oberamtännerkonferenz  
Mitglied des KFO